



Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen

tritt in Kraft ab 01.01.2024

genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 1 Grundsatz	4
	Art. 2 Aufsicht, Kompetenz	4
	Art. 3 Friedhofverwaltung	4
II.	Bestattungen	5
	Art. 4 Meldepflicht.....	5
	Art. 5 Einsargung.....	5
	Art. 6 Bestattungsarten.....	5
	Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung.....	5
	Art. 8 Bestattungsfrist	6
	Art. 9 Aufbahrung	6
	Art. 10 Religiöse Handlung bei der Bestattung.....	6
	Art. 11 Zivile Bestattung	6
	Art. 12 Bestattungszeiten	6
	Art. 13 Ordnungsdienst.....	7
	Art. 14 Verbot der Graböffnung	7
	Art. 15 Grabesruhe	7
	Art. 16 Grabbesetzung	7
	Art. 17 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz	8
	Art. 18 Schicklichkeit	8
III.	Friedhof	8
	1. Allgemeines	8
	Art. 19 Verhalten, Ordnung.....	8
	2. Gräber.....	8
	Art. 20 Gräberarten.....	8
	Art. 21 Reihengräber	9
	Art. 22 Familiengräber	9
	Art. 23 Plattengräber	9
	Art. 24 Gemeinschaftsgrab.....	9
	Art. 25 Grabbepflanzung, Unterhalt.....	9
	Art. 26 Aufhebung von Grabfeldern.....	10
	3. Grabdenkmäler	10
	Art. 27 Grundsatz	10
	Art. 28 Bewilligungspflicht.....	10
	Art. 29 Gestaltung.....	11
	Art. 30 Material	11
	Art. 31 Form.....	12
	Art. 32 Masse	12

Art. 33	Setzen und Unterhalt der Grabdenkmäler	13
IV.	Rechnungswesen	13
Art. 34	Rechnungsführung.....	13
Art. 35	Kosten und Gebühren	13
V.	Haftung, Rechtsschutz und Rechtsverweis	13
Art. 36	Haftung	13
Art. 37	Rechtsmittel	13
Art. 38	Kantonales Recht.....	14
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 39	Übergangsbestimmungen	14
Art. 40	Inkrafttreten.....	14

Die Einwohnergemeinde Ufhusen erlässt gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 und § 9 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Luzern über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008, das nachfolgende Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Ufhusen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlage in Ufhusen. Die Friedhofanlage Ufhusen ist die ordentliche Begräbnisstätte für Bewohner*innen der Einwohnergemeinde Ufhusen.

²Vorbehalten bleiben Vorschriften kantonaler Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

³Die Friedhofanlage Ufhusen befindet sich auf dem Grundstück Nr. 52, Grundbuch Ufhusen. Grundeigentümerin ist die röm. – kath. Kirchgemeinde Ufhusen.

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz

¹Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Ufhusen.

²Dem Gemeinderat Ufhusen stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:

- a. Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
- b. Erlass der Gebührenverordnung
- c. Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
- d. Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebs

Art. 3 Friedhofverwaltung

¹Die technischen und administrativen Belange sowie das Rechnungswesen der Friedhofanlage unterstehen dem für den Friedhof zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat kann die technischen und / oder administrativen Belangen der Friedhofanlage der Gemeindeverwaltung und / oder einem Friedhofverwalter übertragen.

³Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Ufhusen (ausgenommen Grabgebühren Plattengräber).

II. Bestattungen

Art. 4 Meldepflicht

¹Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.

²Bei der Meldung des Todesfalles sind das Datum der Bestattung, die Art und der Ort der Bestattung anzugeben und der Grabplatz festzulegen.

³Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall der Friedhofverwaltung.

⁴Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

Art. 5 Einsargung

¹Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist der Leichnam einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verrottbarem Holz und umweltschonendem Material zu verwenden.

²Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

³Übersteigt die Abmessung des Sarges die üblichen Dimensionen, so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig eine Mitteilung zu machen.

Art. 6 Bestattungsarten

¹Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Urnenbestattung (Kremation und Urnenbeisetzung)

²Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Erd- oder Urnenbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.

Art. 7 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung

¹Für die Bestattung trifft das Zivilstandsamt folgende Anordnungen:

- a. Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- b. Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

²Die Friedhofverwaltung erlässt falls notwendig Weisungen, damit die Bestattung unbehindert vollzogen werden kann.

Art. 8 Bestattungsfrist

¹Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erdbestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

²Im Falle einer Urnenbestattung sind die hinterbliebenen Angehörigen der verstorbenen Person auf eigene Rechnung für die ordnungsgemässe Kremation der Leiche verantwortlich.

³Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich und benötigen die Einwilligung der Friedhofverwaltung.

Art. 9 Aufbahrung

¹Die verstorbene Person ist in der Regel nach der Einsargung bis zur Erdbestattung oder Kremation in die Aufbahrungshalle der Einwohnergemeinde Zell LU zu überführen. Für die Überführung des Sarges oder Urne sind die Angehörigen zuständig, diese hat jedoch spätestens am Vorabend der Bestattung zu erfolgen.

²Ein anderer Aufbahrungsort ist mit der Friedhofverwaltung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde zu bewilligen.

Art. 10 Religiöse Handlung bei der Bestattung

¹Die kirchliche Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

²Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Verbindung aufzunehmen.

Art. 11 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Eine Vertretung der Einwohnergemeinde Ufhusen hat an der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 12 Bestattungszeiten

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen auf Anordnung des Amtsarztes.

Art. 13 Ordnungsdienst

Während der Bestattung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichen, die Angehörigen und für allfällige Fahndedelegationen frei zu halten. Die Friedhofverwaltung erlässt falls notwendig Weisungen, damit die Bestattungen unbehindert vollzogen werden können.

Art. 14 Verbot der Graböffnung

¹Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf kein Grab geöffnet werden.

²Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof etc.) oder der Anordnung der Staatsanwaltschaft.

Art. 15 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. bei Reihengräbern mit Erdbestattung | 20 Jahre |
| b. bei Reihengräbern für Kinder unter 12 Jahren | 12 Jahre |
| c. bei Reihengräbern mit Urne | 10 Jahre |
| d. beim Gemeinschaftsgrab | 10 Jahre |
| e. bei Plattengräbern | 20 Jahre |
| f. bei Familiengräbern | 25 Jahre |

Art. 16 Grabbesetzung

¹Grundsätzlich darf in einem Reihengrab mit Erdbestattung nur eine Leiche beigesetzt werden. Zusätzlich ist noch eine Urnenbestattung möglich. Die Erdbestattung von zwei Leichen im gleichen Grab ist bei einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen toten Kind gestattet.

²In allen Reihengräbern darf zusätzlich eine Urne bestattet werden. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.

³Bei Familiengräbern können max. vier Urnen sowie zwei Särge bestattet werden. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert – ausser es wird eine Verlängerung gegen Entgelt der Grabesruhe beantragt.

⁴Bei Familiengräbern dürfen in den letzten 20 Jahren keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden, es sei denn, die Grabesruhe wird entsprechend verlängert.

Art. 17 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

Bestattungen von verstorbenen Personen mit auswärtigem Wohnsitz können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung.

Art. 18 Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form zu ortsüblichen, festgesetzten Zeiten stattzufinden.

III. Friedhof

1. Allgemeines

Art. 19 Verhalten, Ordnung

¹Die Besucher*innen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere sind untersagt:

- a. das Verursachen von unnötigem Lärm und das Spielen;
- b. das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge);
- c. das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behältern.

²Hunde sind auf dem Friedhof an der Leine zu führen.

2. Gräber

Art. 20 Gräberarten

¹Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen
- c. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- d. Plattengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- e. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen

²Die Friedhofverwaltung nimmt die Zuweisung des Grabplatzes vor.

Art. 21 Reihengräber

Reihengräber stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

Art. 22 Familiengräber

¹Es stehen Familiengräber mit Platz für max. vier Urnenbestattungen und max. zwei Erdbestattungen zur Verfügung.

²Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann die Konzessionsdauer einmalig gegen Nachzahlung pro rata der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Konzessionsgebühr um max. 20 Jahre verlängern.

³Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Familiengrabes an den Konzessionär über. Solange das Grab nicht benutzt wird, ist mindestens eine Grünbepflanzung vorzunehmen.

Art. 23 Plattengräber

¹Die Plattengräber sind im Eigentum der röm. kath. Kirchgemeinde Ufhusen.

²Vorschriften, Regelungen und Gebühren sind den gesetzlichen Grundlagen der röm. kath. Kirchgemeinde zu entnehmen.

Art. 24 Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der verstorbenen Person mit einer Urne nach Wahl der Angehörigen, vorzugsweise Holzurnen, beigesetzt.

²Die Beschriftung wird durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben und mit den ordentlichen Gebühren den Angehörigen in Rechnung gestellt. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug ohne Vorankündigung nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

³Das Gemeinschaftsgrab wird im Auftrag der Friedhofverwaltung ohne Unterhaltungspflicht der Angehörigen gepflegt. Persönlicher Blumen- und Grabschmuck sowie Andenken (z.B. Bilder) der Verstorbenen sind während zwei Monaten nach der Beisetzung gestattet. Die Friedhofverwaltung wird nach dieser Zeit den Blumen- und Grabschmuck sowie Andenken von der Gemeinschaftsgrabanlage entfernen, wenn dieser nicht durch die Angehörigen abgeholt wurde.

Art. 25 Grabbepflanzung, Unterhalt

¹Bepflanzung und Unterhalt der Gräber; ausgenommen die Gemeinschaftsgrabanlage, ist Sache der Angehörigen.

²Es sind nur niederwachsene Pflanzen gestattet. Anpflanzungen, die angrenzende Gräber beeinträchtigen oder Bepflanzungen zwischen den Gräbern sind nicht gestattet. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen.

³Auf Reihengräbern sind zusätzlich zum Grabdenkmal vor- und nebengestellte Kreuze, Postamente usw. nicht gestattet.

⁴Bei Vernachlässigung der privaten Bepflanzung kann die Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen die notwendigen Massnahmen treffen.

⁵Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde Ufhusen mit einer Grünbepflanzung versehen.

⁶Abfälle jeder Art sind in die hierfür bestimmten und bereitgestellten Container zu werfen.

Art. 26 Aufhebung von Grabfeldern

¹Nach Ablauf der Grabesruhe bzw. Ablauf der Konzession werden die Grabfelder im darauf folgenden Jahr abgeräumt. Die Angehörigen werden – sofern möglich – persönlich und in der Ufhuser Zeitung aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert eines Monats zu entfernen.

²Über die nach Ablauf der Frist nicht abgeräumten Gegenstände wie Grabdenkmäler und Pflanzen verfügt die Friedhofverwaltung, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

³Die Kosten für die Grabräumung sind Bestandteil der seinerzeit entrichteten Bestattungsgebühr und werden den Angehörigen nicht separat in Rechnung gestellt.

3. Grabdenkmäler

Art. 27 Grundsatz

¹Für alle Gräber, ausgenommen Gemeinschaftsgrabanlagen, sind Grabdenkmäler zu errichten.

²Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 28 Bewilligungspflicht

¹Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf von Beginn der Ausführungsarbeiten der Genehmigung der Friedhofverwaltung.

²Ein Gesuch für die Errichtung eines Grabdenkmals ist in zweifacher Ausfertigung der Friedhofverwaltung Ufhusen einzureichen. Das Gesuch hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

³Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung entfernt werden. Die Angehörigen der bestatteten Person sind Kostenersatzpflichtig.

Art. 29 Gestaltung

¹Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

²Alle Flächen des Grabdenkmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Nicht zulässig ist das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Steinkanten.

³Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht und harmonisch sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonders Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Unzulässig sind Felsformen und Findlinge, Steine mit unregelmässigen Umrissformen und in der Kopfpattie eingeschweifte Grabdenkmäler.

⁴Grabdenkmäler oder Denkmal - Teile sollen nicht aus der Flucht abgedreht werden.

Art. 30 Material

¹Für die Grabdenkmäler sind Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze und Holz zulässig sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Gesamtbild der Friedhofanlage nicht beeinträchtigt.

²Unzulässige Werkstoffe sind: Kunststeine, Kunststoffe, Glas, Klinker, Blech, Draht, Serienbronzen (Seriengüsse), Gusseisen, Porzellan, Email und Ähnliches sowie ungünstig wirkende Materialien. Zudem sind Rosa-Marmor und Cristalina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Collombo hell dunkel uni) nicht zulässig. Des Weiteren sind elektrisch blinkende Lichter nicht gestattet.

³Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.

⁴Für die Einfassung muss die gleiche Gesteinsart verwendet werden, wie für das Grabdenkmal.

Art. 31 Form

¹Die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein sowie ausdrucksstarke Symbole sind erwünscht.

²Unzulässig sind: Unbefriedigende, naturalistische Portraitdarstellungen, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldinschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften und Motive (mit Ausnahme auf Halbgesteinen), mit Pantograf hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

³Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 32 Masse

¹Die Grabdenkmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten bzw. Mindestmasse nicht unterschreiten.

Reihengräber	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Für Erwachsene			
Erdbestattung	110 cm	60 cm	14 cm
Urnen	80 cm	40 cm	14 cm
Familien	110 cm	130 cm	16 cm
Für Kinder	80 cm	40 cm	12 cm

Die Höhenmasse dürfen um max. 20 cm unterschritten werden.

²Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachten oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden.

⁴Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁵Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁶Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

⁷Die Minimaldicken gelten nur für die Grabdenkmäler in Naturstein. Diese müssen aus einem Massivstück errichtet werden.

⁸Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so kann eine separate Liegeplatte kleineren Formates als Schrifträger verwendet werden.

Art. 33 Setzen und Unterhalt der Grabdenkmäler

¹Das Erstellen der Fundamente für die Grabdenkmäler wird durch die Angehörigen veranlasst.

²Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabdenkmäler zu sorgen.

IV. Rechnungswesen

Art. 34 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für den Friedhof Ufhusen erfolgt durch die Einwohnergemeinde Ufhusen. Ausgenommen sind die Grabgebühren der Plattengräber.

Art. 35 Kosten und Gebühren

Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden durch den Gemeinderat Ufhusen in einer Gebührenverordnung geregelt.

V. Haftung, Rechtsschutz und Rechtsverweis

Art. 36 Haftung

Die Einwohnergemeinde Ufhusen übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse, Tiere oder Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.

Art. 37 Rechtsmittel

¹Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Ufhusen.

²Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim zuständigen kantonalen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 38 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹Die Grabesruhe für bestehende Gräber wird aufrechterhalten. Bestehende Konzessionsverträge für Familiengräber sind für die allenfalls vorgängig vereinbarte Dauer gültig.

²Grabdenkmäler, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglements nachzukommen.

Art. 40 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 13. Dezember 2006. Das Friedhof- und Bestattungsreglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Ufhusen, 30. November 2023

GEMEINDERAT UFHUSEN



Claudia Bernet-Bättig
Gemeindepräsidentin



Patricia Hofstetter-Bühlmann
Gemeindeschreiberin

